

1. Ortsansässige und Ortsstämmige, insbesondere Bewerber mit Kindern, werden vorrangig berücksichtigt.
2. Bewerber, die bereits Bauland, ein Wohnhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, können nicht berücksichtigt werden, mit Ausnahme von Härtefällen.

Hiervon ausgenommen sind besondere Fälle von Hauseigentümern, in denen eine Ablehnung zu sozialen oder ungerechten Härten führen würde. Eine solche Härte könnte z. B. dann auftreten, wenn bei einem verheirateten Hauseigentümer mit zwei oder mehr Kindern in dem betreffenden Wohnhaus noch mehrere Personen wohnen, das Grundeigentum mit einem Wohnungsrecht und Nießbrauchrecht belastet ist, und der Eigentümer daher das Anwesen für seinen eigenen familiären Bedarf nicht nutzen kann.

3. In alle Kaufverträge wird folgender Zusatz (Rückübertragungsklausel) eingefügt:  
„Bei arglistiger Täuschung über das Eigentum an einer eigenen Baustelle/Wohnhaus/Eigentumswohnung geht die gemeindeeigene Baustelle sofort in das Eigentum der Gemeinde zurück.“

### **Zusätzlich wird eine Bauverpflichtung wie folgt im Grundbuch eingetragen:**

„Erwerber verpflichtet sich für seine Erben:

- 3.1 auf dem vorstehend erworbenen Grundbesitz innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Tage der Beurkundung bzw. Fertigstellung des Vorstufenausbau (Abnahmetermin) an gerechnet, mit dem Rohbau eines Wohnhauses zu beginnen und dieses innerhalb einer weiteren Frist von drei Jahren bezugsfertig zu errichten,
- 3.2 vor Errichtung eines bezugsfertigen Wohnhauses den vorstehend erworbenen Grundbesitz nicht an Dritte zu veräußern (verkaufen oder verschenken).“
4. Über die Vergabe der einzelnen Baustellen an die Bewerber entscheidet der Gemeinderat. Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung sozialer Gründe.
5. Bei Nichterfüllung der vorgenannten Verpflichtungen hat die Gemeinde das Recht zum Wiederverkauf. Der Wiederverkaufspreis setzt sich zusammen aus dem im Vertrag vereinbarten Kaufpreis sowie gezahlten Erschließungsbeiträgen. Zinsen sowie Entschädigungen für Wertsteigerungen des Grundbesitzes durch bauliche Veränderungen oder Erstattung entstandener Kosten für Baupläne, Genehmigungen usw. werden den Wiederverkäufern nicht erstattet, d. h. dem Wiederverkaufspreis nicht hinzugerechnet. Die Kosten der lastenfreien Rückübertragung trägt der ursprüngliche Erwerber der gemeindeeigenen Baustelle.